

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine gemeinschaftliche Grundlage für die
Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung
KOM(98) 769 endg.; Ratsdok. 5087/99

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Januar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Dezember 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 185/85 = AE-Nr. 850123,
Drucksache 195/87 = AE-Nr. 870564.

BEGRÜNDUNG

1. Die unfallbedingte Verschmutzung der Meere kann hohe Anforderungen an die nationalen Behörden stellen, die die entsprechenden Maßnahmen einleiten und die Verschmutzung beseitigen müssen - wie z. B. Ölleckagen vor den Küsten Frankreichs (durch die Amoco Cadiz), Portugals (Madeira-Insel Porto Santo), Italiens (durch die Haven), Spaniens (durch die Aegean Sea) und des Vereinigten Königreichs (durch die Braer in den Shetland-Inseln und die Sea Empress).
2. Die Gemeinschaft verfügt bereits seit dem 26. Juni 1978 mit der Verabschiedung der Entschließung des Rates zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres¹ über Maßnahmen gegen die unfallbedingte Meeresverschmutzung.
3. Die Kommission hat zur Umsetzung dieser Entschließung verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms ergriffen. Ziel dieses Programms ist es, die Mitgliedstaaten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, besser auf gravierende Meeresverschmutzungen - etwa durch Öl oder andere gefährliche Stoffe - reagieren zu können, und die Rahmenbedingungen für eine wirksame, gegenseitige Hilfe und Zusammenarbeit zu schaffen. Diese Maßnahmen konzentrieren sich auf fünf Bereiche: Informationsaustausch, Ausbildung, Pilotprojekte, eine Task-Force und die internationale Zusammenarbeit.
4. Mit der Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1981² wurde ein gemeinschaftliches Informationssystem errichtet. Ziel war es, den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten die Daten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres benötigen. Der Geltungsbereich wurde mit der später geänderten Ratsentscheidung vom 6. März 1986³ erweitert, mit der die Ratsentscheidung von 1981 aufgehoben wurde, um vor allem eine Bestandsaufnahme der Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch andere gefährliche Stoffe als Öl zu erstellen.
5. Das gemeinschaftliche Informationssystem wurde schrittweise aufgebaut und soll jetzt unter anderem durch den Einsatz eines modernen Datenverarbeitungssystems vereinfacht werden. Über eine Internetseite der Gemeinschaft werden allgemeine Hintergrundinformationen von gemeinschaftsweitem Interesse zur Verfügung gestellt, während die Informationen über die einzelstaatlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf den jeweiligen nationalen Seiten abrufbar sind. Eine gedruckte Fassung des Informationssystems wird in Form einer Loseblattsammlung beibehalten, die Informationen über die Notfallmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat enthält.
6. Für den allgemeinen Informationsaustausch sowie zur Mobilisierung der Task Force der Gemeinschaft und sonstiger Hilfsmaßnahmen in Notsituationen, wurde von den Kommissionsdienststellen eine kleine, rund um die Uhr erreichbare Verbindungsstelle eingesetzt. Über diese Verbindungsstelle laufen die

¹ ABl. C 162 vom 8.7.1978, S. 1.

² ABl. L 355 vom 10.12.1981, S. 1

³ ABl. L 77 vom 22.3.1986, S. 33.

Kommunikationskanäle für zuverlässige und bestätigte Informationen und Erfahrungen der Behörden in dem von einem Unfall betroffenen Mitgliedstaat, so daß auch die Behörden der anderen Mitgliedstaaten dem wachsenden Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Massenmedien gerecht werden können.

7. Die Task Force der Gemeinschaft, die den Kommissionsdienststellen untersteht, wurde 1987 nach einem Memorandum Belgiens über die Umweltfolgen des Unfalls der Herald of Free Enterprise ins Leben gerufen, damit die mit einer Notfallsituation konfrontierten Behörden auf unkompliziertem und schnellem Wege Hilfe bei den Beamten der Verbindungsstelle anfordern können. Die Task Force wird aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten gebildet, die in Notfällen den bei Meeresverschmutzungen zum Einsatz kommenden Stellen praktische Hilfe geben können. Auch kann ein Sachverständiger die Einbeziehung von Beobachtern aus den Mitgliedstaaten koordinieren, die vor Ort Erfahrungen sammeln können. Die Entsendung eines Sachverständigen zum Ort des Geschehens fand erstmals beim Unfall der Sea Empress vor der Küste von Wales statt. Im Unfallbericht der United Kingdom Marine Pollution Control Unit wurde diese Unterstützung so positiv bewertet, daß beschlossen wurde, diese Vorgehensweise landesweit auf vergleichbare Situationen anzuwenden. Der Bericht enthielt auch die an die Europäische Gemeinschaft gerichtete Empfehlung, in allen anderen Küstenstaaten der Gemeinschaft nach dem gleichen Prinzip zu verfahren.
8. Für ein wirksames und koordiniertes Vorgehen bei der unfallbedingten Meeresverschmutzung ist die Ausbildung von zentraler Bedeutung. Es hat sich gezeigt, daß Ausbildungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene nicht nur die Einsatzfähigkeit der nationalen Behörden verbessert, sondern auch die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit neuem Leben erfüllt haben. So unterstützt die Kommission die Durchführung entsprechender Ausbildungskurse auf Gemeinschaftsebene. Gefördert wurden auch Initiativen wie Workshops, bei denen z. B. ein allgemein anerkanntes Handbuch über die Beweissicherung bei Meeresverschmutzungen ausgearbeitet wurde, um bei unerlaubten Ableitungen ins Meer die Täter erfolgreich gerichtlich belangen zu können. Ein weiteres wichtiges Element des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms sind Pilotprojekte. Ziel ist die Förderung und Weiterentwicklung von Fachwissen, um gemeinschaftsweit besser auf unfallbedingte Meeresverschmutzungen reagieren zu können. Dies beinhaltet auch den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die entsprechenden Themen.
9. Zu den Initiativen, die von den Küstenstaaten jetzt als vordringlich genannt werden, zählten in den letzten 5 Jahren die Veranstaltung von mindestens 3 Kursen pro Jahr durch die Gemeinschaft, 5 Pilotprojekte zur biologischen Regenerierung und die Veröffentlichung eines Leitfadens, POLSCALE, der als Referenzsystem zur Quantifizierung und Bewertung des Ausmaßes der Küstenverschmutzung dient. Die nationalen Behörden wurden auch bei der Umweltsanierung der Gebiete unterstützt, die durch die *Agean Sea*, die *Breear* und die *Sea Empress* verschmutzt wurden. Darüber hinaus wurden Sachverständige der Task Force der Gemeinschaft an Ort und Stelle entsandt, um die Behörden bei der Bewältigung schwerer Unfälle zu unterstützen. 1998 wurde ein neues System für den Sachverständigenaustausch geschaffen.

Die Küstenstaaten sind der Auffassung, daß diese Gemeinschaftsinitiativen für ihre Sachverständigen wichtig sind, da sie den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung der Dienststellen verbessern, wodurch gegenseitige Hilfen noch effizienter geleistet werden können.

10. Bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Kooperation vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Erkenntnisse der FTE-Programme einbezogen, die die Kommission auf dem Gebiet der Meereswissenschaften gefördert hat. Gleichmaßen ist die notwendige Koordinierung mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft, wie dem Kohäsionsfonds, anzustreben, um die Effizienz der Maßnahmen zu erhöhen:
11. Für alle Meeresgebiete der Gemeinschaft wurden regionale Abkommen über die Zusammenarbeit bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen geschlossen. Da allein die Gemeinschaft Vertragspartei aller Abkommen ist, hat sie die Möglichkeit, auch auf eine konsequente Anwendung der in diesem Rahmen vorgesehenen Maßnahmen hinzuwirken.
12. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das gemeinschaftliche Informationssystem und das Aktionsprogramm wesentlich zur Erreichung der in Artikel 130r EG-Vertrag festgelegten Ziele beigetragen haben. Mit Blick auf eine Konsolidierung und Verstärkung der Anstrengungen, mit denen diese Ziele auch in Zukunft verfolgt werden sollen, müssen jetzt die Grundlagen für eine transparente Kooperation auf dem Gebiet der Meeresverschmutzung geschaffen werden.
13. Angesichts der Erfahrungen mit den bereits durchgeführten Maßnahmen wird der Ansatz der Kooperationsgrundlagen beibehalten. Die Anforderungen in den Mitgliedstaaten an diese Gemeinschaftsinitiative haben sich nicht wesentlich geändert. Allerdings muß aufgrund des gestiegenen Umweltbewußtseins der Öffentlichkeit einigen Themen größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Hierzu gehören der Schutz sensibler Gebiete, die Umweltsanierung und die Verseuchung durch Chemikalien, die immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit, und hier insbesondere der Küstenanwohner, rücken. Deshalb werden diese Fragen im Rahmen der vorgeschlagenen Kooperation besonders berücksichtigt.
14. Diese Kooperationsgrundlagen ermöglichen eine Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft, die zudem noch dadurch erleichtert und besser aufeinander abgestimmt wird, daß das gemeinschaftliche Informationssystem, das Aktionsprogramm und die entsprechenden Maßnahmen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßt werden. Damit wird eine solide Rechtsgrundlage geschaffen, und es werden die Kriterien und die Finanzierungsregelungen für die Maßnahmen festgelegt.
15. Die Maßnahmen werden überwiegend auf Kostenteilungsbasis mit den Mitgliedstaaten durchgeführt. Dies dürfte sich auch in Aufträgen niederschlagen, da private, staatliche oder halbstaatliche Unternehmen, Organisationen oder Institute einige der vorgeschlagenen Ausbildungsmaßnahmen und Pilotprojekte durchführen werden und hierfür finanzielle Beiträge erhalten.
16. Der Vorschlag für eine Entscheidung stützt sich auf Artikel 130s Absatz 1 EG-Vertrag.
17. Angesichts der Bedeutung dieser Kooperationsgrundlagen für die regionalen und lokalen Behörden, wird dieser Vorschlag nicht nur dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, sondern auch dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme vorgelegt.

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES
ÜBER EINE GEMEINSCHAFTLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE
KOOPERATION
AUF DEM GEBIET DER UNFALLBEDINGTEN MEERESVERSCHMUTZUNG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁷

Durch die gemeinschaftlichen Aktionen auf diesem Gebiet konnte seit 1978 schrittweise eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms aufgebaut werden. Die seit 1978 verabschiedeten Entschlüsse und Entscheidungen⁸ bilden die Grundlage für diese Zusammenarbeit.

4

5

6

7

⁸ ABl. C 162 vom 8.7.1978, S. 1; ABl. L 355 vom 10.12.1981, S. 52; ABl. L 77 vom 22.3.1986, S. 33; ABl. L 158 vom 25.6.1988, S. 32.

Ziel des Informationssystems der Gemeinschaft war es, den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten die Daten zur Verfügung zu stellen, die sie zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Ölleckagen und große Mengen anderer gefährlicher Stoffe benötigen. Das Informationssystem wird durch den Einsatz moderner Datenverarbeitungssysteme vereinfacht. Ein zügiger und effizienter Informationsaustausch bedarf einer geeigneten sprachlichen Regelung.

Die Task Force der Gemeinschaft sowie andere Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft haben dafür gesorgt, daß die zuständigen Dienste bei Umweltkatastrophen auf See praktische Hilfe erhielten; ferner haben sie die Zusammenarbeit gestärkt und die Einsatzfähigkeit erhöht.

In dem von der Kommission vorgelegten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen für eine dauerhafte Entwicklung⁹ ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft besonders dem Bereich Umweltkatastrophen größeres Gewicht beimißt, wozu auch die unfallbedingte Meeresverschmutzung zählt.

Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten Meeresverschmutzung trägt durch Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags bei, indem die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten gefördert wird und gemäß Artikel 130r EG-Vertrag Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ergriffen werden.

Durch die Schaffung gemeinschaftlicher Kooperationsgrundlagen, die auch Begleitmaßnahmen vorsehen, wird die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

unfallbedingten Meeresverschmutzung weiter ausgebaut und damit noch effizienter. In diese Kooperationsgrundlagen sollten in erster Linie die Erfahrungen einfließen, die bereits seit 1978 auf diesem Gebiet gewonnen wurden.

Diese gemeinschaftlichen Kooperationsgrundlagen dienen der Transparenz sowie der Konsolidierung und Stärkung der Maßnahmen, mit denen die Ziele des EG-Vertrags auch in Zukunft erreicht werden sollen.

Maßnahmen, die der Informationsweitergabe dienen und mit denen die in den Mitgliedstaaten für unfallbedingte Meeresverschmutzung zuständigen Stellen besser vorbereitet werden, sind wichtig, erhöhen die Einsatzfähigkeit und tragen zur Gefahrenvermeidung bei.

Ebenso wichtig sind Gemeinschaftsmaßnahmen, mit denen die Techniken und Verfahren für Interventionen während und nach Notfällen verbessert werden können.

Die technische Unterstützung von Mitgliedstaaten in Notfällen und die Förderung des Erfahrungsaustausches über derartige Situationen zwischen den Mitgliedstaaten haben sich als besonders nützlich erwiesen.

Ein beratender Ausschuß für unfallbedingte Meeresverschmutzung wird die Kommission bei der Schaffung der Kooperationsgrundlagen unterstützen. Die Kommission kann den Ausschuß ferner mit weiteren Fragen der unfallbedingten Meeresverschmutzung befassen.

Mit dieser Entscheidung werden insbesondere das mit der EntschlieÙung des Rates vom 26. Juni 1978 verabschiedete Aktionsprogramm und das mit der Ratsentscheidung vom 6. März 1986 eingeführte Informationssystem der Gemeinschaft übernommen. Letztere Entscheidung des Rates sollte deshalb mit Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgehoben werden.

⁹ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 werden gemeinschaftliche Grundlagen für die Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung (im folgenden "Kooperationsgrundlagen" genannt) geschaffen.
2. Die Kooperationsgrundlagen sollen die nationalen, regionalen und lokalen Bemühungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten vor unfallbedingten Meeresverschmutzungen und Ölleckagen unterstützen und ergänzen.
3. Ziel der Kooperationsgrundlagen ist es, das Präventions- und Interventionspotential der Mitgliedstaaten bei eingetretenen oder drohenden Meeresverschmutzungen durch Ölleckagen oder sonstige gefährliche Stoffe zu erhöhen. Mit den Kooperationsgrundlagen sollen darüber hinaus die Voraussetzungen für eine wirksame gegenseitige Hilfeleistung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet geschaffen und gefördert werden.
4. Als eine Komponente der Kooperationsgrundlagen wird das Informationssystem der Gemeinschaft so ausgebaut, daß Daten über das Interventionspotential bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen, wie z. B. Ölleckagen, ausgetauscht werden können. Das System umfaßt zumindest die in Anhang I aufgeführten Bestandteile.

Artikel 2

1. Die Kommission ergreift die im Rahmen dieser Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen.
2. Ein fortlaufender Plan über die im Rahmen der Kooperationsgrundlagen durchzuführenden Maßnahmen wird - unter anderem anhand der Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln - nach dem Verfahren des Artikels 4 für drei Jahre festgelegt und jährlich überprüft. Bei Bedarf kann die Kommission zusätzliche, nicht im Rahmen der Kooperationsgrundlagen vorgesehene Maßnahmen ergreifen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind anhand der festgelegten Prioritäten und der verfügbaren finanziellen Mittel zu bewerten.
3. Die für die Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen und die Regelungen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind in Anhang II enthalten.

Artikel 3

1. Der fortlaufende Plan über die im Rahmen der Kooperationsgrundlagen durchzuführenden Maßnahmen enthält die Einzelmaßnahmen, die zu treffen sind.
2. Die Einzelmaßnahmen werden vorrangig anhand folgender Kriterien ausgewählt:
 - (a) Beitrag zur Informationsweitergabe und zur besseren Vorbereitung der in den Mitgliedstaaten für unfallbedingte Meeresverschmutzung und Leckagen zuständigen Stellen, um die Einsatzfähigkeit zu erhöhen und Gefahren vorzubeugen.

- (b) Beitrag zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Katastrophenereignissen;
- (c) Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten in Notfallsituationen, indem vor allem die der Task Force der Gemeinschaft angehörenden Sachverständigen mobilisiert und einschlägige Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden.

3. Jede Einzelmaßnahme wird in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Stellen in den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Artikel 4

Bei der Durchführung der für die Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der vorgesehenen Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf bei Bedarf per Abstimmung innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird im Sitzungsbericht festgehalten; jeder Mitgliedstaat kann außerdem darauf bestehen, daß seine Position in den Sitzungsbericht aufgenommen wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses so weit wie möglich Rechnung und unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seiner Stellungnahme gefolgt ist.

Die Kommission kann den beratenden Ausschuß ferner mit weiteren Fragen der unfallbedingten Meeresverschmutzung befassen.

Artikel 5

Die Kommission überprüft nach der Hälfte und vor Ablauf des für die Schaffung der Kooperationsgrundlagen vorgesehenen Zeitraums deren Umsetzung und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament zum 30. September 2002 bzw. zum 31. März 2004 einen Bericht vor.

Artikel 6

Die Entscheidung des Rates vom 6. März 1986 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe, in ihrer letzten Fassung, wird mit Inkrafttreten dieser Entscheidung aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

Bestandteile des gemeinschaftlichen Informationssystems

Das gemeinschaftliche Informationssystem stützt sich auf moderne Datenverarbeitungssysteme. Über eine Internetseite wird die Gemeinschaft allgemeine Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen, während die Informationen über die einzelstaatlichen Interventionsmittel jeweils auf nationalen Internetseiten abrufbar sind.

Zusätzlich wird eine gedruckte Fassung des Informationssystems in Form einer Loseblattsammlung beibehalten, die Informationen über die Notfallmaßnahmen in jedem Mitgliedstaat enthält.

1. Jeder Mitgliedstaat muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a) Ernennung einer oder mehrerer Stellen, die für die Verwaltung des nationalen Teils des Informationssystems zuständig ist/sind sowie entsprechende Unterrichtung der Kommission,
 - b) Einrichtung einer Internetseite, die mit dem gemeinschaftlichen System über die allgemeine Zugangsseite verknüpft ist.
2. Die Kommission wird eine Internetseite für den allgemeinen Zugang zu diesem System und eine eigene Seite für die Gemeinschaft einrichten.
3. Jeder Mitgliedstaat muß innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung in seine nationale Internetseite folgende Mindestangaben einspeisen:
 - a) einen Überblick über die nationalen Strukturen und die Verbindungen zwischen den für die unfallbedingte Meeresverschmutzung zuständigen nationalen Stellen,
 - b) ein Verzeichnis der wichtigsten öffentlichen und privatwirtschaftlichen Interventions- und Reinigungsmaßnahmen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:
 - Stärke und Qualifikation des Fachpersonals,
 - mechanische Einrichtungen zum Absaugen der in das Meer eingeleiteten Kohlenwasserstoffe und zur Verhütung oder Bekämpfung einer Ölverschmutzung der Küsten, sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Einrichtungen,
 - chemische und biologische Mittel zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung und zur Reinigung der Küsten, sowie Angaben zum Fachpersonal für den Einsatz dieser Mittel,
 - Einsatzmannschaften,

- Schiffe und Flugzeuge, die zur Bekämpfung der Verschmutzung ausgerüstet sind,
 - bewegliche Einrichtungen zur vorübergehenden Lagerung des abgesaugten Öls und anderer gefährlicher Stoffe,
 - Schiffsleichterungssysteme,
- c) Standort der Lager bzw. der Ausrüstung,
- d) Bedingungen für Hilfsangebote an andere Mitgliedstaaten.
4. Jeder Mitgliedstaat hat seine unter Absatz 3 genannte nationale Internetseite bei Änderungen umgehend oder ansonsten einmal jährlich im Januar zu aktualisieren.
 5. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Entscheidung unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission über die Notfallpläne, die in die Lose-Blatt-Sammlung der Gemeinschaft aufgenommen werden sollen, unter Angabe der Mobilisierungsverfahren und der Anschriften der Anlaufstellen.
 6. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission so schnell wie möglich über etwaige Änderungen der in der Loseblattsammlung enthaltenen Informationen.
 7. Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat ein Exemplar der Loseblattsammlung sowie etwaige Aktualisierungen.

Regelungen für den Gemeinschaftsbeitrag

MASSNAHME	FINANZIERUNG
A. <u>Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen</u> 1. <u>Workshops und Kurse (1)</u> Veranstaltung von Kursen und Workshops für die nationalen, regionalen und lokalen Behörden und sonstigen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, um eine zügige und effiziente Intervention der zuständigen Dienste zu gewährleisten. 2. <u>Austausch von Sachverständigen</u> Entsendung von Sachverständigen in einen anderen Mitgliedstaat, damit sie dort Erfahrungen sammeln oder sich ein Urteil über andere Techniken oder Konzepte anderer Katastrophenschutzdienste oder einschlägiger Stellen bilden können. Austausch von Sachverständigen, Spezialisten und Technikern der Mitgliedstaaten, damit Kurzlehrgänge oder Module in anderen Mitgliedstaaten gegeben oder besucht werden können. 3. <u>Übungen (1)</u> Zweck der Übungen ist es, Methoden zu vergleichen, Anreize für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zu schaffen, Fortschritte bei den nationalen Katastrophenschutzdiensten zu fördern und deren Einsätze zu koordinieren.	Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75% der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 75.000 ECU pro Maßnahme Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 75 % der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen und 100 % der Koordinierungskosten des Systems Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Kosten für die Teilnahme von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten und für die Veranstaltung der zugehörigen Workshops, die Vorbereitung der Übung und den Abschlußbericht, usw.

4. <u>Gemeinschaftliches Informationssystem</u> Aufbau und Wartung eines modernen computergestützten Informationssystems, das die nationalen Behörden bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen mit Informationen über Notfallmaßnahmen unterstützt.	100%ige Finanzierung des Anteils der Kommission an dem System
B. <u>Maßnahmen zur Verbesserung der Techniken und Verfahren für Einsätze während und nach Notfällen</u> (Pilotprojekte) (1) Projekte, mit denen das Interventionspotential der Mitgliedstaaten erhöht werden soll. Mit diesen Projekten sollen vor allem die Einsatzmittel, Techniken und Verfahren verbessert werden. Sie sollten so ausgelegt sein, daß sie für alle oder einige Mitgliedstaaten von Interesse sind, und dazu beitragen, daß neue Technologien für unfallbedingte Meeresverschmutzungen Anwendung finden. An den Projekten sollten sich möglichst zwei oder mehrere Mitgliedstaaten beteiligen.	Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50 % der Gesamtkosten jedes Projekts bei einem Höchstbetrag von 150.000 ECU.
C. <u>Begleit- und Informationsmaßnahmen</u> 1. <u>Umweltfolgen</u> Maßnahmen zur Erfassung der Umweltfolgen von Unfällen und zur Weitergabe der Ergebnisse und Erkenntnisse an andere Mitgliedstaaten. 2. <u>Konferenzen und Veranstaltungen (1)</u> Konferenzen und sonstige Veranstaltungen zur Meeresverschmutzung, die einem breiten Publikum offenstehen und an denen mehrere Mitgliedstaaten teilnehmen.	Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 50% der Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen Finanzbeitrag der Gemeinschaft: maximal 30% der Gesamtkosten der Maßnahme bei einem Höchstbetrag von 50 000 ECU pro Maßnahme

3. <u>Sonstige Begleitmaßnahmen (1)</u> Maßnahmen, mit denen der Stand der Technik sowie Grundsätze und Leitlinien für wichtige Aspekte unfallbedingter Meeresverschmutzungen und Ölleckagen festgelegt und Evaluierungen der Kooperationsstrukturen vorgenommen werden können.	100%ige Finanzierung
4. <u>Information</u> Veröffentlichungen, Ausstellungsmaterial und sonstige Informationen für die Öffentlichkeit über die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung.	100%ige Finanzierung
D. <u>Mobilisierung von Sachverständigen</u> Maßnahmen zur Mobilisierung von Sachverständigen der Task Force der Gemeinschaft, um in Notfällen die in den Mitgliedstaaten oder in einem Drittland von den entsprechenden Stellen getroffen Maßnahmen zu verstärken und um einen Sachverständigen an den Ort des Geschehens zu entsenden, der den Einsatz von Beobachtern aus anderen Mitgliedstaaten koordiniert.	Finanzbeitrag der Gemeinschaft: 100 % der Kosten für Dienstreisen von Sachverständigen

(1) Förderwürdig sind nur Maßnahmen, die für alle oder eine große Zahl von Mitgliedstaaten von Interesse sind.

FINANZBOGEN

ABSCHNITT I - OPERATIONELLE AUSGABEN (TEIL B)

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine gemeinschaftliche Grundlage für die Kooperation auf dem Gebiet der unfallbedingten Meeresverschmutzung

2. HAUSHALTSLINIE

B4-3300

3. RECHTSGRUNDLAGE

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 130s Absatz 1,

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel ist ein besserer Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten gegen die Gefahren der unfallbedingten Meeresverschmutzung und von Ölleckagen durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung und Ergänzung der Bemühungen der Mitgliedstaaten, ihr nationales, regionales und lokales Interventionspotential im Hinblick auf Unfälle mit Öl oder anderen gefährlichen Stoffen zu erhöhen und die Gefahren zu verringern.
- Schaffung der Voraussetzungen für eine effiziente gegenseitige Hilfeleistung und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet;
- Aufbau und Pflege eines gemeinschaftlichen Informationssystems für den Datenaustausch über Vorbereitungs- und Interventionsmaßnahmen bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen für ihre Verlängerung

Laufzeit: fünf Jahre vom 1. Januar 2000 - 31. Dezember 2004

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

NOA/GM

6. ART DER AUSGABEN

Bei den Ausgaben ist folgende Unterscheidung zu treffen:

- a) 100%iger Zuschuß
- b) Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern

Bei den Maßnahmen entstehen folgende Kosten:

Kosten für Sachverständige oder Techniker: Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten, Miete oder Abschreibung von Geräten, Aufwendungen für die Vernetzung der zuständigen Dienste in der Gemeinschaft, Kosten für beschreibende Analysen, Wirtschaftsanalysen und Statistiken, Ausbildungsmaßnahmen, Übersetzungen, Redaktion, Sachverständigenaustausch, Simulationsübungen, Informations-, Aufklärungs- und Begleitmaßnahmen, einschließlich Veröffentlichungen, spezifische Projekte (Pilotprojekte) und Evaluierungen.

Kosten für den Anteil der Kommission an dem gemeinschaftlichen Informationssystem.

Kosten der Task Force für die Entsendung von Sachverständigen zur Unterstützung bei Notfällen.

Einige dieser Maßnahmen, wie Kurse, Workshops und Pilotprojekte, könnten auf der Grundlage von Ausschreibungen ausgewählt werden, andere Maßnahmen werden je nach Lage der Dinge und den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Prioritäten sowie nach Stellungnahme des beratenden Ausschusses ergriffen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Zusammenhang zwischen Einzel- und Gesamtkosten)

Die Einzelkosten richten sich nach der Art der einzelnen Tätigkeiten, der Organisation und der Anzahl der Teilnehmer. Die Tätigkeiten lassen sich gemäß Anhang II 10 Kategorien zuordnen.

7.2. Kostenaufschlüsselung pro Jahr (in ECU)

Veranschlagt ist ein Jahresetat von 1 Mio. ECU, nach ersten Schätzungen lassen sich die durchschnittlichen Ausgaben wie folgt aufschlüsseln:

Workshops und Kurse (5)	350 000	Durchschnittliche Kosten:
Austausch von Sachverständigen	100 000	etwa 50 mal, Dauer 7 Tage
Übungen	50 000	1 pro Jahr
Pilotprojekte	320 000	etwa 3 oder 4 pro Jahr
Begleit- und Informations- maßnahmen	150 000	Etwa 3 pro Jahr (einschließlich dem
Task force	<u>30 000</u>	Gemeinschaftlichen Informationssystem)
1 000 000 ECU		

7.3. Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

(1000 ECU)	<i>n</i>	<i>n+1</i>	<i>n+2</i>	<i>N+3</i>	<i>n+4</i>
Verpflichtungsermächtigungen	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000
Zahlungsermächtigungen					
<i>n</i>	680	240	80		
<i>n+1</i>	-	680	240	80	
<i>n+2</i>	-	-	680	240	80
<i>n+3</i>	-	-	-	680	240
<i>n+4</i>	-	-	-	-	680
GESAMT¹⁰	680	920	1 000	1 000	1 000

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN; ERZIELTE ERGEBNISSE

- Zahlungen aufgrund von Verträgen oder Erklärungen der Empfänger werden auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben und nach Prüfung durch die Kommissionsdienststellen geleistet.
- Vor Unterzeichnung eines Vertrags oder einer Erklärung durch den Empfänger wird ein Kostenvoranschlag gefordert.
- Zahlungen werden nur gegen Vorlage entsprechender Belege und nach Prüfung durch die Kommissionsdienststellen geleistet.
- Verträge oder Erklärungen der Empfänger müssen Inspektionen vor Ort (eine regelmäßige Finanzkontrolle) vorsehen.

ABSCHNITT II - KOSTEN-WIRKSAMKEITSANALYSE

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITSANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Zur Erreichung der Einzelziele werden folgende Maßnahmen ergriffen:

¹⁰ Zahlungen für Verpflichtungen vor dem Jahr *n* sind nicht berücksichtigt.

- (a) Ausbildungskurse und Workshops,
- (b) Austausch von Sachverständigen
- (c) Übungen
- (d) Aufbau eines gemeinschaftlichen computergestützten Informationssystems,
- (e) Pilotprojekte zur Verbesserung der Techniken und Mittel, die bei unfallbedingten Meeresverschmutzungen zum Einsatz kommen,
- (f) Erhebungen zu den Umweltfolgen schwerer Ölverschmutzungen,
- (g) Sonstige Maßnahmen wie Konferenzen, Formulierung von Grundsätzen und Leitlinien, Programmevaluierungen,
- (h) Task Force

Zielgruppe:

Zum Schutz der Meeresumwelt, der menschlichen Gesundheit und der Küsten gegen die Gefahren durch unfallbedingte Meeresverschmutzung und Ölleckagen wurden geeignete öffentliche Dienste, Organisationen und Verbände auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene geschaffen. Diese Stellen haben eine große, wenn auch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat abweichende Zahl von Mitarbeitern.

Abgesehen von den Zielgruppen (den endgültigen Empfängern), d. h. den zehntausenden an den Küsten der 13 Küstenstaaten der Gemeinschaft lebenden Menschen, erhalten auch die privaten oder öffentlichen Organisationen, Unternehmen oder Körperschaften Unterstützung, die die jeweiligen Maßnahmen durchführen (Kurse, Workshops, Pilotprojekte).

9.2. Begründung der Maßnahme

Mit dem gemeinschaftlichen Aktionsprogramm von 1978 und dem Anfang der 80er Jahre eingeführten Informationssystem konnte ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der in Artikel 130r EG-Vertrag festgelegten Ziele geleistet werden. Damals wurde den Mitgliedstaaten die Tragweite dieses Umweltproblems bewußt. Die seither gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen können jetzt im Rahmen dieser Kooperationsgrundlagen konsolidiert werden

Diese Kooperationsgrundlagen ermöglichen eine Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft, die zudem noch dadurch erleichtert und besser aufeinander abgestimmt wird, daß die bereits bestehenden Rechtstexte und Maßnahmen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefaßt werden. Damit wird eine solide Rechtsgrundlage geschaffen, und es werden die Kriterien und die Finanzierungsregelungen für die Maßnahmen festgelegt.

Mit dem Vorschlag für gemeinschaftliche Kooperationsgrundlagen sollen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, ihr eigenes Interventionspotential für unfallbedingte Meeresverschmutzungen auszubauen, nicht ersetzt werden. Ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen ihre Anstrengungen vielmehr ergänzt werden, indem die Gemeinschaft die auf nationaler Ebene vorhandenen Erfahrungen zentral erfaßt und die gegenseitige Hilfeleistung in Notfällen erleichtert. Kein Mitgliedstaat hat die Mittel, um größte Leckagen allein zu bekämpfen. Es ist deshalb ganz selbstverständlich, daß die Mitgliedstaaten bei ihren Vorbereitungsmaßnahmen zusammenarbeiten.

Die Höhe der veranschlagten Mittel ist notwendig, um einen spürbaren Erfolg zu erzielen. Die Unterstützung der Mitgliedstaaten erfolgt in Form von Zuschüssen mit Kostenbeteiligung, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Kommission, wie etwa das gemeinschaftliche Informationssystem und die Task Force der Gemeinschaft, die zu 100% gefördert werden. In allen anderen Fällen sind die Zuschüsse von der Art der Maßnahme und den im Anhang II zu diesem Vorschlag dargelegten Finanzierungsregelungen abhängig.

Die Hauptzielgruppe der Kooperationsgrundlagen bleibt unverändert, doch werden zwei neue Komponenten eingeführt:

- (1) die Weiterleitung der Ergebnisse der Initiativen an die zuständigen Dienste in den Mitgliedstaaten und an internationale Fachkreise, hierzu wird derzeit eine neue Internetseite eingerichtet.
- (2) Informationen für die breite Öffentlichkeit, vor allem über die Ergebnisse von Pilotprojekten und Workshops im Umweltschutz.

Diese Anstrengungen müssen das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Initiativen verbessern.

Die gemeinschaftsweiten Maßnahmen und insbesondere die Ausbildungskurse, Übungen, Workshops und der Austausch von Sachverständigen bieten Vorteile, die auf einzelstaatlicher Ebene so nicht erzielt werden könnten, wie etwa der erweiterte Erfahrungsaustausch und die Vernetzung im Zuge der Teilnahme an diesen Maßnahmen.

Dies erhöht die Effizienz und Qualität der gegenseitigen Hilfeleistung, die einem Mitgliedstaat bei Bedarf zuteil wird. Durch die von der Gemeinschaft geförderten Pilotprojekte, neuen Technologien und Interventionsmittel für unfallbedingte Meeresverschmutzungen können die Mitgliedstaaten Größeneinsparungen auf diesem Gebiet erzielen. Darüber hinaus spielt die Ausbildung eine wichtige Rolle.

Ein weiterer Vorteil für die Mitgliedstaaten ergibt sich aus der Möglichkeit, auf die Task Force der Gemeinschaft zurückgreifen zu können, an der sich hochqualifizierte nationale oder sonstige Sachverständige beteiligen, die kurzfristig mobilisiert und im Notfall praktische Hilfe leisten können.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Die zu finanzierenden Maßnahmen werden dem in Artikel 4 des Entscheidungsvorschlags genannten Ausschuß zur Stellungnahme vorgelegt.

Gemäß der vorgeschlagenen Entscheidung obliegt es der Kommission, die Fortschritte bei der Umsetzung der Kooperationsgrundlagen zu bewerten und dem Rat und dem Europäischen Parlament hierüber einen Bericht vorzulegen. Der Plan für die Umsetzung der Kooperationsgrundlagen wird dem beratenden Ausschuß von der Kommission jährlich zur Überprüfung vorgelegt. Der Plan enthält die Schwerpunkte und die Maßnahmen und berücksichtigt darüber hinaus auch die finanziellen Aspekte der Maßnahmen.

ABSCHNITT III - VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A)

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel. Der zusätzliche Bedarf kann in keinem Fall dem Beschluß vorgreifen, den die Kommission zu folgenden Punkten fassen muß:

- a) die Beantragung neuer Planstellen im Rahmen des HVE;
- b) die Zuteilung der Ressourcen.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand:

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahmen erforderliches Personal		davon		Dauer
				Personal der betreffenden GD oder Dienststelle	Zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A.	1		1		ständige Mitarbeiter
	B.					
	C.	1		1		
Sonstige Ressourcen		1 END*		1 END*		Idem
INSGESAMT		3		3		Idem

*END = Expert National Détaché (entsandter nationaler Sachverständiger)

10.2. Ingesamter Mittelbedarf für Personal

ECU

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	615 000	1A x 84 000 x 5Jahre 1C x 39 000 x 5Jahre
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen (Haushaltslinie) A-7003	185 000	1 END 37 000 x 5Jahre
INSGESAMT	800 000	

10.3. Sonstige operative Verwaltungsausgaben:

ECU Haushaltslinie	Beträge	(davon zusätzlich)	Berechnungsweise
AO-7031 Ausschuß	112 500	+ 112 500	2Sitz.x 15Teiln.x 750x 5J.
AO-7030 Sitzung der Sachverständigen	112 500	- 28 000	30Sachv.x 750x 5J.
	70 000	+ 25 000	20x 700x 5J.
AO-7010 Dienstreisen			
INSGESAMT	295 000	+ 109 500	

19.03.99

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine
gemeinschaftliche Grundlage für die Kooperation auf dem Gebiet der
unfallbedingten Meeresverschmutzung

KOM(98) 769 endg.; Ratsdok. 5087/99

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis
genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.